

NAHRUNGSMITTEL

Geltungsbereich der Kriterien für Nahrungsmittel:

Die vorliegenden Kriterien gelten für alle Lebensmittel und Getränke, die auf der Oekofoire verkauft oder auch gratis angeboten werden. Der Geltungsbereich umfasst u.a.:

- den Verkauf an den Ständen in verpackter Form oder zum Direktverzehr
- die Zubereitung und den Verkauf in der Restauration
- Kochvorführungen
- die Bewirtung der Gäste am Stand
- die Zubereitung im Rahmen von Produktvorführungen (z.B. von Kochgeschirr)
- das Catering bei Empfängen
- die Werbemittel (wie z.B. Süßigkeiten)

Zugelassen sind Produkte, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Produkte aus kontrolliert ökologischer/biologischer Landwirtschaft, die in der EU hergestellt oder in die EU importiert werden, die der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den Durchführungsverordnungen sowie deren Durchführungsvorschriften entsprechen und dementsprechend zertifiziert sind.
- verarbeitete Produkte, die zu mindestens 95 Gewichtsprozent aus ökologischen/biologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bestehen.
- Produkte aus Umstellungsbetrieben, wobei die Produkte deutlich als Umstellungsprodukte gekennzeichnet werden müssen.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen können lediglich unter sehr restriktiven Bedingungen gemacht werden; wenn die Produktions- und Qualitätskriterien speziell aus ökologischer Sicht besonders hoch sind und eine Bio-Zertifizierung aus nachvollziehbaren Gründen noch nicht möglich ist.

Bevorzugt werden Produkte, die aus der Großregion stammen.

Fairer Handel

Zusatzkriterium für ausgewählte Bio-Produkte aus Drittweltländern, wie Kaffee, Tafelschokolade, Rohrzucker und exotische Fruchtsäfte:

Kaffee (Bohnenkaffee, Instantkaffee), Schokolade (Tafelschokolade), Rohrzucker (aus Zuckerrohr gewonnen) sowie exotische Fruchtsäfte müssen gemäß den Fairtrade-Standards der FLO (Fairtrade Labeling Organizations International) zertifiziert sein und das Fairtrade-Siegel tragen. Andere Zertifizierungen und Labels werden i.d.R. nicht als gleichwertig akzeptiert, sondern gelten als Zusatzzertifizierung zum FLO-Fairtrade-Siegel.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können nur für Zertifizierungen gewährt werden, die einen fairen Handel durch faire Preise mit dem Ziel der Armutsbekämpfung und der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter und Kleinbauern anhand transparenter Kriterien fördern. Die entsprechenden Unterlagen, aus denen die sozialen sowie ökonomischen Standards und Kriterien hervorgehen sind vom Aussteller vorzulegen. Zu den zugelassenen Zertifizierungen zählt z.B. das Siegel „Hand in Hand“.

Andere Nahrungsmittel, die in Drittweltländern angebaut werden (wie z.B. Tee, Reis, Gewürze, Nüsse und Früchte) sowie Nahrungsmittel, die in Drittweltländern angebaute Rohstoffe als Inhaltsstoffe enthalten (wie z.B. Schokoladenprodukte und andere Süßwaren, Trinkschokolade, Backwaren usw.) sollten bevorzugt auch den Fairtrade-Standards der FLO entsprechen und mit dem Fairtrade-Siegel gekennzeichnet sein. Allerdings ist diese Zertifizierung keine Voraussetzung zur Zulassung. Der Organisator behält sich das Recht vor, von Fall zu Fall zu entscheiden und die entsprechende FLO-Zertifizierung einzufordern.

Zusatzkriterien für Wein

- Zur Messe sind biologische Weine (gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 203/2012) sowie Weine aus Umstellung zugelassen. Weine der Jahrgänge bis 2011, welche nachweislich aus «Trauben aus biologischem Anbau» stammen, sind ebenfalls zugelassen.
- Zur Messe sind nur Weine europäischer Herkunft zugelassen.

Für die Verpackung gelten folgende Kriterien:

- Im Sinne der Abfallvermeidung und des Ressourcenschutzes werden Mehrwegverpackungen bevorzugt.
- Nicht zugelassen sind Getränkedosen (Weißblech, Aluminium) und Getränkebeutel

Produktkostproben:

Für Produktproben darf nur abwaschbares Mehrweggeschirr z.B. aus Porzellan und Glas und spülbares Metallbesteck verwendet werden. Einweggeschirr aus Kunststoff, Karton und aus biologisch abbaubarem resp. kompostierbarem Material ist nicht zugelassen.

Nicht zugelassen werden:

Produkte, die vorwiegend mit medizinischem Nutzen werben. Auf der Verpackung bzw. in der sonstigen Werbung dürfen keine irreführenden Behauptungen stehen.